

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.11.1963

Geschäftszahl

0366/63

Rechtssatz

Die seitens eines Krankenversicherungsträgers anlässlich eines Versicherungsfalles zu erbringenden Leistungen sind nicht als Entgelt im Sinne des § 49 Abs 1 ASVG anzusehen.